

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges durch Rückführung an den Berechtigten

BGH Beschluss vom 24.06.2014 – 2 StR 73/14 (LG Aachen) = BGHSt 59, 260 = NSTZ 2015, 156

I. Sachverhalt (verkürzt):

Der Angeklagte mietete zusammen mit seiner Freundin bei der Firma E in A einen PKW Volvo XC 60. Die Rückgabe des PKW wurde für den 02.03.2013 vereinbart. Der Angeklagte trennte sich am 27.02.2013 jedoch von seiner Freundin, konnte deshalb nicht mehr bei ihr übernachten und nutzte den PKW fortan, um darin zu schlafen. Am 09.04.2013 wurde der Angeklagte wieder von seiner Ehefrau aufgenommen, weshalb das Fahrzeug am Morgen des 10.04.2013 zur Autovermietung zurückbrachte. Die Autovermietung stellte Strafantrag. Das LG verurteilte den Angeklagten u.a wegen unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeuges. Die diesbezüglich vom Angeklagten eingelegte Revision hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

a) Der BGH verneinte zunächst einen **unbefugten Gebrauch durch die Nutzung als Schlafplatz**. Er definiert das Dauerdelikt des § 248b StGB als die Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeuges gegen den Willen des Berechtigten – also die vorübergehende, seinem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechende Nutzung des Fahrzeuges als Fortbewegungsmittel. Dazu sieht er es als erforderlich an, dass das Fahrzeug zur selbständigen Fahrt in Gang gesetzt ist. Die Nutzung eines parkenden Fahrzeugs als Schlafplatz nach Ablauf der vertraglichen Mietzeit genügt dafür nicht. Diese mag zwar unberechtigt erfolgt sein, aber stelle kein Ingebrauchnehmen i.S.d. § 248b Abs.1 StGB dar.

b) Allerdings sieht der BGH das **Zurückbringen des Volvo auf das Gelände der Autovermietung** nach Ablauf der Mietzeit grundsätzlich als ein Ingebrauchnehmen i.S.d. § 248b Abs.1 StGB an. Der BGH geht davon aus, dass das Ingebrauchnehmen keinen Bruch fremden Gewahrsams erfordert, weshalb grundsätzlich auch die Fortsetzung des ursprünglich mit Willen der Autovermietung vorgenommene Ingebrauchnehmen nach Ablauf der Mietzeit unter § 248b Abs.1 StGB fällt (zivilrechtliche Konstellation des „Nicht-mehr berechtigten“ Besitzers). Daraus folgert der BGH, dass der unberechtigten Ingebrauchnahme auch die Fortsetzung der ursprünglich berechtigten Ingebrauchnahme (das „Ingebrauchhalten“) gleichzusetzen sei.

c) Allerdings konnte ein tatbestandsmäßiges Handeln des Berechtigten hier deshalb nicht bejaht werden, weil das LG keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob die **Ingebrauchnahme zum Zwecke der Rückführung** am 10.04.2013 tatsächlich gegen den Willen der Autovermietung erfolgt. Solche Feststellungen hätten hier deshalb getroffen werden müssen, weil die Nutzung des Fahrzeuges als Fortbewegungsmittel hier gerade nicht auf der Verletzung der uneingeschränkten Verfügungsmöglichkeit des Berechtigten gerichtet war, sondern auf die Wiedereinräumung. Aus diesem Grund liegt nach Ansicht des BGH die Vermutung nahe, dass diese Ingebrauchnahme im (tatbestandsausschließenden) Einverständnis des Berechtigten erfolgt, da sie – bei lebensnaher Betrachtung – dem mutmaßlichen Interesse des Berechtigten entspricht. Der BGH folgert daraus, dass der entgegenstehende Wille des Berechtigten im Falle der Rückführung des Fahrzeuges einer entsprechenden ausdrücklichen Feststellung bedarf, die hier auch nicht wegen des gestellten Strafantrages entbehrlich war, da dieser erkennbar den gesamten Zeitraum der verspäteten Rückgabe erfassen sollte.

III. Problemstandort bzw. Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung behandelt die sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich interessante Nutzung von Mietfahrzeugen nach Ablauf der Mietdauer unter zwei strafrechtlichen Aspekten, nämlich der Frage des Ingebrauchnehmens bzw. „Ingebrauchhaltens“ sowie der Frage des entgegenstehenden Willens des Berechtigten Autovermieters bei Rückführungswillen des „Nicht-Mehr-Berechtigten“ Mieters. Da in einer solche Konstellation in der Klausur sowohl § 242 StGB als auch § 246 StGB vor § 248b StGB zu prüfen (und i.d.R. zu verneinen) sind, hat diese Konstellation hohe Klausurrelevanz.